

1.) Vermerk

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes

hier: Überschreitung von Überwachungswerten für kürzere Zeiträume (§ 4 Abs. 4 Satz 6 AbwAG)

Im Rahmen der Geschäftsprüfung ist der Fall aufgetreten, dass die im wasserrechtlichen Bescheid festgelegte Kurzzeitwassermenge (gem. § 4 Abs. 4 Satz 6 AbwAG) von 6.906 m³/d überschritten wurde. Die Probenahme ergab einen Wert von **8.426 m³/d**. Die vier vorangegangenen Probenahmen ergaben Werte, die unterhalb des im Bescheid festgelegten Wertes ergaben.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des v.g. Wertes bei der Ermittlung der Abwasserabgabe sind zunächst folgende Fragen zu klären:

1.) *Gilt die 4- aus 5- Regel?*

Gemäß Urteil des BVerwG vom 15.01.2002 (BVerwG 9 C 4.01 – Anlage 1) ist die 4- aus 5- Regel nicht anzuwenden (s. Anlage 1, Seite 18).

Auch die Ausführungen im Kommentar von Köhler/Meyer zu § 4 (RdNrn. 309 und 348 – s. Anlage 2) weisen darauf hin, dass die 4- aus 5-Regel im vorliegenden Fall nicht gilt, da es sich bei der Kurzzeitwassermenge nicht um einen „Parameter“ handelt, der vom § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwV erfasst ist. Der dortige Wortlaut „ein nach dieser Verordnung“ macht die Anwendung der 4- aus 5- Regel davon abhängig, ob die Verordnung (AbwV) einen entsprechenden Parameter als Vorgabe in seinen Anhängen enthält. Die Kurzzeitwassermenge ist aber im Anhang 1 der AbwV nicht als Parameter aufgeführt.

2.) *Ist zu berücksichtigen, ob es sich um reinen Trockenwetterabfluss handelt oder nicht?*

Gemäß den Ausführungen im Kommentar von Kotulla zu § 4 (RdNrn. 12 und 52 – s. Anlage 3) ist es unerheblich, ob es sich bei der Überschreitung der Kurzzeitwassermenge um Schmutzwasser (d.h. den Abfluss bei Trockenwetter) oder aber um Schmutz- und Niederschlagswasser handelt. Der Abfluss ist nach Kotulla witterunabhängig.

Dahingegen geht Köhler/Meyer in seinem Kommentar zu § 4 (RdNr. 339 – s. Anlage 4) davon aus, dass sich der Begriff „Abwassermenge“ lediglich auf Schmutzwasser bezieht. D.h. das das Einleiten einer erhöhten Abwassermenge (= Kurzzeitwassermenge) dann abgaberechtlich unschädlich ist, wenn die Überschreitung der begrenzten Abwassermenge unter dem Einfluss von Niederschlagswasser verursacht worden ist. Köhler/Meyer stellt damit auf den reinen Trockenwetterabfluss ab.

Bei Abwasser im Sinne des AbwAG (§ 1 Abs. 1 AbwAG) handelt es sich dabei um Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Bei Schmutzwasser handelt es sich

u.a. durch häuslichen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (z.B. Fremdwasser). Dies bedeutet, dass bei Trennkanalisationen die Abwassermenge grundsätzlich nur aus Schmutzwasser besteht, da das Niederschlagswasser bei diesem Kanalsystem getrennt abgeführt wird. Zudem ist davon auszugehen, dass bei der Festlegung der Kurzzeitwassermenge u.a. Fremdwasseranteilen, Regentage etc. bewusst berücksichtigt wurden. Aus fachlicher Sicht ist daher der Ansicht von Kotulla zuzustimmen.

Fazit: Da die 4- aus 5- Regel nicht zur Anwendung kommt und die Kurzzeitwassermenge wetterunabhängig zu betrachten ist, ist der Wert von 8.426 m³/d bei der Abgabenermittlung zu Grunde zu legen. D.h. die Schadeinheiten sind für sämtliche abgaberechtlich relevanten Parameter um den sich ergebenden prozentualen Erhöhungsfaktor $[0,5 * ((8.426 - 6.906) / 6906) = 11\%]$ zu erhöhen.